

Landkreis Wolfenbüttel
Bahnhofstraße 11
38300 Wolfenbüttel

Hamburg, 1. Februar 2020

Dienstaufsichtsbeschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen [REDACTED] (Abt. Verbraucherschutz- u. Veterinärangelegenheiten) ein und bitte um Zuleitung an die ihm dienstlich vorgesetzte Person.

Am 27. September 2019 erhielt [REDACTED] meinen Antrag auf Herausgabe von Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (siehe Anhang A), dessen Erhalt er mir am 30. September 2019 auf elektronischem Wege bestätigte und weitere Kommunikation in Aussicht stellte (siehe Anhang B). Diese blieb aus.

Nach Ablauf der in §4 VIG vorgesehenen Maximalfrist von zwei Monaten fragte ich [REDACTED] am 26. November nach Auskunft zum Stand des Verfahrens (siehe Anhang C). Leider erhielt ich keine Antwort.

Am 30. Dezember 2019 bat ich [REDACTED] abermals um Auskunft zum Stand des Verfahrens und setzte [REDACTED] unter Hinweis auf eine mögliche Dienstaufsichtsbeschwerde bzw. eine Untätigkeitsklage eine Frist bis zum 31. Januar 2020 (siehe Anhang D). Diese hat [REDACTED] verstreichen lassen.

Ich sehe die [REDACTED] auferlegte Dienstpflicht wegen mutmaßlicher Nichtbearbeitung meiner Anfrage und wegen Unterlassens der Kommunikation mit mir als verletzt an. Ich bitte Sie daher um Einleitung dienstaufsichtsrechtlicher Maßnahmen.

Um darüber hinaus in der Sachentscheidung zu meiner Anfrage voranzukommen, freue ich mich, wenn die Bearbeitung des Sachverhalts zwischenzeitlich an einen anderen Amtsträger delegiert wird.

Ich bitte Sie, mir die Entscheidung über meine Beschwerde sowie Informationen über gegebenenfalls ergriffene Maßnahmen in angemessener Frist zu kommen zu lassen.

Das Recht auf Einreichen einer Untätigkeitsklage behalte ich mir weiterhin vor.

Viele Grüße

Anhang A

Text meiner Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz vom 27. September 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Herausgabe folgender Informationen:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

Snack House

Ahlumer Straße 3

38302 Wolfenbüttel

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

3. Mit welchem Aufwand (qualitativ wie quantitativ gemessen in einer Zeiteinheit) ist eine solche Anfrage für Sie verbunden? Eine einfache tabellarische Aufstellung der wesentlichen Einzelschritte samt Zeitangabe genügt mir. Ich erbitte diese Angabe, weil verschiedene Anfragen meinerseits mit den im Wortlaut identischen Fragen 1 und 2 von anderen Behörden problemlos unterhalb der Grenze von 1000 € bearbeitet werden konnten. Dazu zählen u. a. das "Bezirksamt Hamburg-Nord - Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung", das "Bezirksamt Altona - Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt" und auch ihr Nachbar, der "Landkreis Goslar - Verbraucherschutz & Veterinärwesen". Von letztgenanntem erhielt ich die Auskunft, zur Bearbeitung eines solchen Sachverhalts/Antrags ca. 3-4 Stunden zu benötigen.

Ich stütze meinen Antrag auf Informationszugang auf § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG). Bei den von mir begehrten Informationen handelt es sich um solche nach § 2 Abs. 1 VIG.

Ausschluss- und Beschränkungsgründe bestehen aus diesseitiger Sicht nicht. Sollten dem Informationsanspruch dennoch Hinderungsgründe entgegenstehen, bitte ich Sie, mir diese unverzüglich mit Rechtsgründen mitzuteilen. Ich bitte darum, personenbezogene Daten von Behörden- oder Betriebspersonal (wie Namen und Unterschriften) in den Dokumenten vor Übermittlung zu schwärzen.

Unter „Beanstandungen“ verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFBG) oder anderen geltenden Hygienevorschriften. Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichts – unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“).

Meines Erachtens handelt es sich nach § 7 Abs. 1 VIG auch um eine gebührenfreie Auskunft. Sollte die Auskunftserteilung Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich Sie, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben.

Mit Verweis auf § 4 Abs. 2 VIG bitte ich Sie, mir die erbetenen Informationen unverzüglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Ich bitte um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). Sollten Sie nicht zuständig sein, leiten Sie meine Anfrage bitte an die zuständige Behörde weiter. Ich weise Sie daraufhin, dass eine Weitergabe meiner personenbezogenen Daten an Dritte im Sinne von § 5 Abs. 2 S. 4 VIG nur dann zulässig ist, wenn betroffene Dritte ausdrücklich nach einer Offenlegung fragen. In diesem Fall erkläre ich mich mit der Datenweitergabe einverstanden und bitte um Weiterbearbeitung des Antrags.

Ich bitte um Empfangsbestätigung und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Anhang B

Text der einzigen Antwort von [REDACTED] vom 30. September 2019

Sehr geehrter Herr Tacke,

Ihr Antrag vom 27.09.2019 ist bei mir eingegangen. Alle weiteren Nachrichten werden per Brief auf dem Postweg an Sie versendet.

Anhang C

Text meiner Nachfass-E-Mail vom 26. November 2019

Sehr 

leider hat mich seit Ihrer letzten Antwort weder ein Schreiben per Post noch per E-Mail erreicht - wie ich es vorziehe und gemäß §6(1) VIG wünsche. Sie finden folgend nochmals meine Anfrage mit der Bitte um Bearbeitung.

[...]*

* Auslassung des Originaltextes der E-Mail vom 27. September 2019

Anhang D

Text meiner Nachfass-E-Mail vom 30. Dezember 2019

Sehr 

meine Informationsfreiheitsanfrage vom 27.09.2019 liegt Ihnen inzwischen seit drei Monaten vor, ohne dass ich abseits Ihres Standardschreibens eine Antwort erhalten hätte. Sie haben damit selbst die verlängerte zulässige Frist nach § 5 VIG bereits um einen Monat überschritten.

Gleichwohl ich verstehe, dass Sie sicher viel zu tun haben, bin ich ehrlich gesagt etwas enttäuscht, dass Sie es nicht einmal für nötig halten, mich kurz über den Lauf der Dinge zu unterrichten - nicht einmal auf Nachfrage vor vier Wochen. Habe ich selbst behördliche Fristen einzuhalten, kann ich mich auch nicht einfach totstellen, ohne Konsequenzen erwarten zu müssen.

Ich setze Ihnen daher hiermit eine Frist bis zum 31. Januar 2020, um meine Ausgangsanfrage zu beantworten. Sollten Sie die Frist verstreichen lassen, werde ich von einer Dienstaufsichtsbeschwerde oder einer Untätigkeitsklage Gebrauch machen.

Zu Ihrer Erinnerung finden Sie meine ursprüngliche Anfrage folgend nochmals.

[...]*

* Auslassung des Originaltextes der E-Mail vom 27. September 2019
